

Datum: _____

An den Gemeinderat
Aescherstrasse 2
5615 Fahrwangen

- Gesuch um Benützung der Mehrzweckhalle / Turnhalle
- Meldung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit
- Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit eines Einzelanlasses
- Meldung Ausschank / Verkauf von Spirituosen

Das Gesuch ist **bis spätestens 30 Tage** vor der Veranstaltung einzu-
reichen.

Durchführende Organisation / Person
Gesuchsteller / Verein / Organisation
Verantwortliche Person
Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____
Adresse / PLZ Ort: _____
Tel. Nr.: _____ (erreichbar vor und während Anlass)
E-Mail: _____
Angaben zum Anlass
Art des Anlasses (Konzert, Disco, Turnerabend, etc.)
Lokalität / Grundstück / Veranstaltungsort / Adresse bei privaten Räumen
Gemeinde-Räumlichkeiten
<input type="checkbox"/> Mehrzweckhalle <input type="checkbox"/> Turnhalle
<input type="checkbox"/> Foyer MZH <input type="checkbox"/> Anbau Zelt an MZH (Roter Platz)
Rauch-, Drogen- und Alkoholkonsumverbot in allen Räumen der Schulanlagen
<input type="checkbox"/> Gesuch um Aufhebung des Alkoholkonsumverbots in den Schulanlagen
Gewünschte Infrastruktur
<input type="checkbox"/> Spiel- + Sportplätze <input type="checkbox"/> Bestuhlung (nur in MZH möglich) <input type="checkbox"/> Küche <input type="checkbox"/> Toiletten
<input type="checkbox"/> Bühne <input type="checkbox"/> Bühnenbeleuchtung
<input type="checkbox"/> Materialraum <input type="checkbox"/> Vereinszimmer
<input type="checkbox"/> Parkplatz MZH <input type="checkbox"/> Parkplatz alter Postplatz
<input type="checkbox"/> Benützung von max. 5 Parkplätzen beim Feuerwehrmagazin
<input type="checkbox"/> Abdeckung Fahrverbot zum Feuerwehrmagazin (nur bei Grossanlass; Verkehrsdienst nötig; Absprache der Details mit der Feuerwehr)

Übernahme Gemeinde-Räumlichkeiten**In Absprache mit Schulhauswart H.R. Plüss, Tel. 079 523 52 73**

Wochentag und Datum:

Zeit: _____ Uhr

Rückgabe Gemeinde-Räumlichkeiten**In Absprache mit Schulhauswart H.R. Plüss, Tel. 079 523 52 73**

Wochentag und Datum:

Zeit: _____ Uhr

Datum Anlass	Zeiten (von / bis)	Anzahl Besucher

Die maximale Besucherzahl liegt in öffentlichen Räumen bei 400.

Ab 100 Personen muss ein Sicherheits- und Parkkonzept abgegeben werden.

Ab 300 Personen erfolgt eine Feuerwache durch die Feuerwehr.

Zutritt	<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> mit Eintritt <input type="checkbox"/> Eintritt gratis
----------------	--	---

Getränkeangebot

- Alkohol (Bier, Wein bis 15% vol. und Most)
 Spirituosen, Wein, Spirituosenmischgetränke (Alcopops), Kaffee-Schnaps

Unter den Begriff „Spirituosen“ fallen auch Aperitif-Getränke und Alcopops (Premix-Getränke, die gebranntes Wasser enthalten sowie Designerdrinks, die aus dem Gemisch eines gezuckerten Getränks und Ethylalkohol bestehen).

Falls zutreffend erfolgt die Zustellung dieses Meldeformulars an das Amt für Verbraucherschutz Aarau.

Maximaler Schallpegel (nur für elektronische Beschallung)

- bis 93 dB(A)
 bis 96 dB(A)
 über 96 dB(A)

Rechnungsadresse (falls abweichend von zuständigen Person)

Name

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

§ 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kant. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

§ 1 Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken können frei ausgeübt werden,

Abs. 1 soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

§ 1 Verboten sind insbesondere die Abgabe von:

- Abs. 2**
- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
 - c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
 - d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten

§ 5 In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. Alkoholische Getränke müssen deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden. (Art. 11 Abs. 2 LGV)

Der Kleinhandel mit Spirituosen durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (Art. 41 Abs. 1 lit. i des Alkoholgesetzes und §1 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes). In Zweifelsfällen ist bei Jugendlichen ein Altersausweis zu verlangen.

Der/die Bewilligungsnehmer/in verpflichtet sich mit der Unterschrift, dass das Verkaufs- und Service-Personal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.

Der/Die Unterzeichnende hat (haben)

- das Benützungsreglement der Schulanlagen
- das Gastgewerbegesetz (GGG)
- die Gastgewerbeverordnung (GGV)

zur Kenntnis genommen und ist (sind) für dessen Einhaltung verantwortlich.

Unterschrift verantwortliche Person

Stempel

Merkblatt Öffentliche Veranstaltungen

1. Meldepflicht für Einzelanlässe

Vereine und Organisationen, welche einen Einzelanlass mit Wirtstätigkeit durchführen, benötigen kein „Patent“ eines ortsansässigen Gastwirtes. Es besteht jedoch eine Meldepflicht. Die Meldung hat **bis spätestens 30 Tage** vor der Veranstaltung mit dem Gesuchsformular Einzelanlass an den Gemeinderat Fahrwangen, Aescherstrasse 2, 5615 Fahrwangen, zu erfolgen.

2. Rauch-, Drogen- und Alkoholkonsumverbot in allen Räumen der Schulanlagen

Gemäss Benützungsreglement der Schulanlagen gilt in allen Räumen der Schulanlagen ein Rauch-, Drogen- und Alkoholkonsumverbot. Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot für bestimmte Anlässe können im Rahmen der Benützungsbewilligung gewährt werden. Seit dem 1. Mai 2010 gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen. Diese verbieten das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind (z.B. Sportstätten, geschlossene Zelte).

3. Öffnungszeiten

a) Allgemeine Öffnungszeiten

Die Gastwirtschaftsbetriebe sind während folgenden Zeiten geschlossen zu halten:

- Montag bis Freitag 00.15 bis 05.00 Uhr
- Samstag 02.00 bis 05.00 Uhr
- Sonntag 02.00 bis 07.00 Uhr

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie jeweils am darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

Diese Sperrzeiten gelten auch bei Einzelanlässen von Vereinen und Organisationen.

b) Verlängerung der Öffnungszeiten

Für Verlängerungen (Einzelanlässe von Vereinen sowie von Gastwirtschaftsbetrieben) ist ebenfalls der Gemeinderat zuständig. Entsprechende Gesuche sind der Gemeindegkanzlei mit dem Gesuchsformular Einzelanlass bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Diese Bewilligung ist in der Regel gebührenpflichtig.

4. Nachtruhe

Die Nachtruhe muss gemäss § 10 Abs. 2 des Polizeireglements der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Lenzburg eingehalten werden. Das bedeutet, dass in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, verboten ist. Der Lärmpegel muss also bereits ab 22.00 Uhr massiv reduziert werden, sodass keine Nachtruhestörung entsteht. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt.

5. Kleinhandelsbewilligung für Verkauf / Abgabe von Spirituosen

Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15% vol. ausser Bier, Wein, Fruchtwein und Met. Mischgetränke mit Spirituosen sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Cocktails, Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.)

Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen und erhebt die Bearbeitungsgebühr und die Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen:

Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern	CHF 30.00
Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag	CHF 10.00
Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen	CHF 250.00 bis 2'000.00
Bearbeitungsgebühr	CHF 20.00 bis 200.00

6. Alkoholverkauf an Jugendliche

Veranstalter von Anlässen haben dafür zu sorgen, dass unter 16-Jährigen kein Alkohol abgegeben wird.

Die gesetzlichen Jugendbestimmungen **verbieten** den Verkauf von

- Tabakwaren an unter 16-jährige
- Alcopops, Spirituosen und Aperitif an unter 18-jährige
- Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-jährige

- Alkoholhaltige Getränken an Betrunkene
Die Abgabebeschränkungen sind gut sichtbar anzubringen.

Es müssen mind. zwei alkoholfreie Getränke zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Sirup-Paragraph).

Auf der Webseite des Jugendschutz Aargau www.jugendschutzaargau.ch finden Sie Wissenswertes rund ums Thema Jugendschutz und können diverse Jugendschutz-Materialien bestellen.

7. Schall- und Laserverordnung

Mit der Durchsetzung der Schall- und Laserverordnung (SLV) soll das Publikum bei Konzerten, in Discos und an Partys vor zu hohen Schallpegeln geschützt werden, unabhängig davon, ob sie im Freien oder in Gebäuden stattfinden.

Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss SLV muss dem Gemeinderat zusammen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung eingereicht werden.

https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_landschaft/umweltschutzmassnahmen/laerm-schutz_1/schall__und_laserverordnung__slv_/schall__und_laserverordnung__slv_1.jsp

<http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/05177/index.html?lang=de>
(Merkblatt: Schall und Laser bei Veranstaltungen: das müssen Veranstalter wissen)

8. Dekorationen

Durch das Anbringen von Dekorationen darf kein erhöhtes Brandrisiko entstehen.

https://www.agv-ag.ch/media/filer/merkblatt_dekorationen_original.pdf

9. Tombola- oder Lottobewilligung beantragen

Gesuche um Bewilligung von Tombolas oder Lottos sind beim Departement Finanzen und Ressourcen, Aarau, ☎ 062 835 24 00, einzureichen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu CHF 20'000.00 sind bewilligungsfrei. Die lottorechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten.

https://www.ag.ch/de/dfr/ueber_uns_dfr/organisation_dfr/generalsekretariat_5/lotteriebewilligung_1/lotteriebewilligung_1.jsp

10. Feuerwerk

Für den Abbrand von Feuerwerkskörpern der Kat. 4 und T2 benötigt es einen sogenannten Verwenderausweis. Der Abbrand dieser Feuerwerkskörper ist zudem bewilligungspflichtig. Für Fragen steht Ihnen die Fachstelle SIWAS (Sicherheit-, Waffen und Sprengstoffe), ☎ 056 835 82 43, gerne zur Verfügung.

https://www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/sicherheit_ordnung/sprengmittel/sprengmittel_1.jsp

11. Öffentliche Filmvorführungen (Urheberrecht)

Wer Filme öffentlich vorführen will, muss dazu die Erlaubnis des Inhabers der öffentlichen Vorführungsrechte für den entsprechenden Filmtitel einholen. Zusätzlich muss der Veranstalter bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) die Filmvorführung anmelden und die Nutzung der Filmmusik separat abrechnen.

<http://www.filmdistribution.ch/db/info.asp>

<http://www.suisa.ch>

12. Verantwortliche Person

Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

13. Widerhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorgenannten Auflagen und Bedingungen, insbesondere der Bestimmungen des Polizeireglements der Regionalpolizei Lenzburg, muss mit einer Busse / Anzeige gerechnet werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeganzlei Fahrwangen zur Verfügung.

Fahrwangen, Mai 2018

Sicherheits- und Parkkonzept (>100 Besucher)	Name / Titel der Veranstaltung
Allgemeine Information zur Veranstaltung	
Art der Veranstaltung?	Konzert, Disco, Vortrag, Sportveranstaltung, Politische Veranstaltung, etc.
Welche Besucherzahlen werden erwartet?	Pro Tag /über die ganze Veranstaltungsdauer
Welche Zielgruppe wird angesprochen?	Bitte Alters- und Zielgruppe aufführen
Ist eine Altersbeschränkung vorgesehen? Wenn ja wie ist diese geregelt?	
Veranstaltungsort / Veranstaltungsortlokalität?	Bitte die Adresse der Lokalität / Gelände aufführen
Öffnungs- und Betriebszeiten?	Konzert, Gastwirtschaft / Barbetrieb / Festgelände
In welcher Form wurde für die Veranstaltung geworben?	Bitte Medienarten aufführen (Print- Onlinemedien, Flyer, andere)
Infrastruktur	
Veranstaltungsort Veranstaltungsortlokalität / Gelände	MZH, Turnhalle, Veranstaltungsort, Festzelt, andere
Werden für die Veranstaltung Bauten erstellt?	Infrastruktur, Bareinrichtungen, Bühnen, Tribünen, andere
Werden die Räumlichkeiten dekoriert?	Decken- und Wanddekorationen, etc.
Restaurationsbetrieb	
Welche Restaurationsbetriebe betrieben?	Festwirtschaft, Bar, Verkaufsstände, andere
Welche Getränke und Speisen werden zum Verkauf angeboten?	Die Speise und Getränkekarten kann auch als Beilage dem Gesuch angehängt werden
Wie wird der Jugendschutz sichergestellt?	Bitte die Art der Kontrolle umschreiben.
Unterhaltung	
Welche Art der Unterhaltung wird dargeboten?	Theater, Tanz- und live Musik, DJ, Podiumsgespräch, Vorlesung, andere
Sicherheit	
Ist während der Veranstaltung eine Sicherheitsfirma vor Ort?	Bitte Organisation aufführen
Wird das Areal ausserhalb der Veranstaltungszeiten überwacht / bewacht?	Bitte Organisation aufführen

Ist der Sanitätsdienst sichergestellt?	Bitte Organisation aufführen
Wurde das zuständige Feuerwehrkommando über die Veranstaltung orientiert? Wenn ja, wurden Auflagen angeordnet?	Bitte Auflagen aufführen
Verkehr	
Wie reisen die Besucher an?	Zu Fuss, Velo, MR, PW, Car, öffentlicher Verkehrsmittel, andere
Welche Parkflächen sind vorgesehen oder wurden eingeplant und reserviert?	Bitte die öffentlichen / privaten Flächen aufführen
Wie werden die Parkflächen signalisiert? Wer erstellt die Signalisation?	Bitte Organisation aufführen
Werden die Besucher auf die Parkflächen eingewiesen?	Bitte Organisation aufführen
Werden für die Parkflächen Gebühren erhoben?	Wenn ja bitte Betrag aufführen
Diverses	
Wurde eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen?	Bitte Versicherungen und Agentur aufführen
Wie werden die betroffenen Anwohner über die Veranstaltung orientiert?	
Wurde eine Littering -und Abfallkonzept erstellt?	
Sicherheitsrelevanten Ergänzungen	
Dem Konzept sind folgende Unterlagen beizulegen:	
	Grundrissplan Festgelände / Räumlichkeiten
	Lagekarte Parkplatz- und Signalisationsplanung
	Kopie Auftragsbestätigung Sicherheitsfirma
	Kopie Auftragsbestätigung Verkehrsdienst
	Kopie Auftragsbestätigung Sanitätsdienst
	Kopie der kantonalen Bewilligung der Sicherheits- / Verkehrsdienstfirma
	Kopie Gesuch Brandschutzbewilligung AGV (Nur bei Umnutzung von Räumlichkeiten für temporäre Veranstaltungen)
	Kopie Nautische Bewilligung (Nur bei Veranstaltungen auf und am Hallwilersee)
	Kopie Orientierungsschreiben der betroffenen Anwohner
Unterschrift verantwortliche Person	
Stempel	